



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XCIX. Kurfürstliche Stadtordnung für Soldin, vermutlich vom 14. Oktober  
1511.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

sein, ein wiese, dy hoewiese genannt, vor vnser Statt Soldin belegen, dy zeit seins lebens gnediglich gegeben vnd dy mit Irer zugehorung zugebrauchen vorgunt vnd erlawbt haben etc. Geben am dinstag nach trinitatis, Anno etc. Vndecimo.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 20.

XCIX. Kurfürstliche Stadtordnung für Soldin, vermuthlich vom 14. October 1511.

Nachdem vnser gnedigste vnd gnedige Hern kurfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vermerckt vnd vernomen haben, das irer f. g. Stadt Soldin etlich Jar here In abfall, schaden vnd verderb gekomen, das ir f. g. mit beswerde vnd nicht gern gehort vnd viel lieber sehen, auch gnediglich Ratē vnd Helffen wollen, damit die Stath vnd Einwoner zunehmen vnd sich bessern. Defhalben ir f. g. aus gnedigen bedencken ir fl. g. Rethē gein Soldin gefertigt, sich die Vrsach solichs abfals vnd verderbs zuerfahren vnd furder mit fleis dar In zusehen vnd zuerschaffen, damit feuerschad vnd verderb verhüt werde. Demnach dieselben verordneten Rete nach nottürftiger erfharung aus beuelch vnd von wegen vnser gnedigsten vnd gnedigen hern folgende artickell verordnet vnd gesetzt, die von dem Rath, Alt vnd New, allen vnd iglichen einwonern der Stat Soldin vnuerbrochentlich sollen gehalten werden bei irer f. g. straff vnd vngenad.

Zum ersten, das nach altem Herkomen die volle Zall des Rats an Burgermeister vnd Ratmann, Alt vnd New Rath, Zwölf personen, darvnter vir Burgermeister vnd acht Ratmann, sollen gehalten werden, darvon ein Jar vmb das ander Zwen Burgermeister vnd vir Ratman Regiren, vnd wenn ein, Zwen oder mehr personen aus dem Rath versterben, das sie alsdann ander verstandige fromme Burger an der Stath, wie sie die vnter ir Burger bekomen mogen, zu rechter Zeit erwelen, vnd In der wale solich ordnung halten, das einer nach dem andern seine wale thun vff die pflicht vnd eide, damit ein Iglicher der Stadt verwant: vnd wehr die meisten Stymmen hat, das der In den Rath angenommen werde. So auch mercklich hendel srfallen, davon der Herschaft oder der Stadt gelegen, soll der Regierende Radt den alten Radt zu sich verbotten vnd Ires Rats gebrauchen, wo es auch die notturfft erfordert, alsdann die vir Oldesten olderlewt von den vir wercken vnd Zwen verstandige Burger von der gemein, so die gemeine dartzu erwelen, zu sich fordern vnd iren Rath haben, damit allenthalben der Stadt nutz vnd bestes furgenomen wird.

Zum andern, was die Stadt Soldin einkomen vnd vffborung hat an Zinnsen, Renten, Schossen, Zollen, wasseren, vischerien, holtzungen, wischen, Czigselschwnen, Stadtkeller vnd allen anderen, das solichs der Stadt zu nutz vnd frommen gebraucht vnd angelegt vnd nicht vnnutzlich verthan, vertzert noch aufsgegeben werden, noch nyman sein eigennutz dar Inne suchen, sonder gemeiner Stadt zum besten handeln, auch alletzeit der alte Radt dem Newen Radt in Zeit irer versatzung alles ires Einnehmens vnd aufgebens, In gegenperttigkeit der vir Oldesten oldermeister von den gewercken vnd Zwein von der gemein, so die gemeine Burger dartzu erwelen, volkomene rechnung thun: vnd was sie an dem einnehmen schuldig bleyben, von stunt vergenugen vnd betza-

len, doch der Stadt keinen vncosten deshalb vfflegen, noch kollacion dar vber halten: wenn sich aber der Radt verzetzt, mogen sie einen tag zufamen essen vnd trincken.

Zum dritten, das sie iren Stadtkeller wider aufrichten vnd mit frembden getrenck, Bir vnd wein verforgen vnd der Stadt zu nutz vnd frommen kommen lassen, auch Bir vnd wein vmb Bargelt verforhencken vnd nymant kein Borge gestatten noch vergonnen.

Zum virden, das sie die Ziegelschwne auch wider aufrichten vnd der Stadt vnd gemeine nutz zum besten In wiriden halten, stein vnd kalck Bornnen, vnd was darauß gelost, der Stadt zu gut kommen lassen, auch neben andern der Stadt nutzunge verrechnen.

Zum Fünften, das der Radt die Stadt Buden, dar von sie Zins vnd nutzunge haben, mogen in wiriden bringen, pawen vnd besitzen.

Zum Sechsten, das der Radt muehe vnd fleis furnehme, das die wuften hwsfer vnd stete, so in der Stadt, gebellert, gebawt vnd besetzt werden, vnd wo Imant were, der solche wuße hwsfer vnd stett annehmen wolt vnd haben, der soll dieselben verschossen, daruon wachen vnd alle Burgerrecht thun vnd pflegen, damit den gemeinen Burgern die Burden der Stadt desto Lichter were.

Zum Siebenden, das der Radt die Sehe vnd Fliefse der Stadt vnd gemeinen Burgern zu nutz vnd frommen komen vnd gebrauchen lassen nach alter gewonheit oder das sie den negsten vertrag, so sie mit den Burgern gemacht, halten vnd nachkomen vnd das sie vnter sich In dem nicht iren eygennutz suchen.

Zum Achten, das der Radt das stuck von der gemeinen wyfsen zu enthaltung vnd luterung der Stadt pferden behalten vnd das Hew vor die pferd gebrauchen, damit die Burger deser Bals mit den Dinsten verschont werden.

Zum Newnden, Nachdem In der Stadt Soldin manigfaltig laster vnd schande mit Eebrechen vnd andern geubet, ist vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn ernste meynung, das sich der Radt vnd das gericht mit straff vnd anderen also daran ernstlich beweysen vnd den kack widerumb vffrichten, das solichs nue furder vermitten Bleibe.

Zum Zehenden, das der Radt der Stadt holtzung, Insonderheit das Bawholtz, hege vnd In guter verwharung hab: wenn sie aber das gebrauchen wollen, das sie den gemeinen Burgern auch zu gut kommen lasse.

Auch wollen vnser gnedigste vnd gnedige Herrën, das die Rats vnd schopffen kosten gantz abgestalt vnd die Burger, so In den Radt oder In die schopffen banck gekoren, die nicht thun sollen bej vermeydung Irer f. g. straff.

Zum Eylfften, das der Radt die kosten vnd kindelbir auch zimlicher mafs nach eins Yden vermogen ansetze nach meldung Irer stattut, doch also, das die costen des ersten abends angeen vnd des folgenden tags aufsweren, aber nicht lenger gehalten werden, das auch ein Ydermann ein anzahl volcks bitt nach seinem vermogen, vnd doch der Reichste vber sechs oder Sieben tische besetzt nicht habe, das man nicht eins mals vertzert, daruon man ein gantz Jar mag hawß halten. Vff den kindelbiren soll man gantz keinen vncosten thun, alleine den frawn, die mit dem Kinde oder der mutter zu kirche geen, nach alter gewonheit.

Zum Zwolfften, Nachdem die gulden vnd Innigen grossen vncosten treiben, lang mit einander essen vnd trincken, dadurch das ir vertzeren vnd verfewmen, ist vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren meynung vnd ernstlicher beuelch, das solichs zimlicher billicher maff durch den Radt geordent werd. Nemlich das sie vber ein oder zwen tag vff das Lengst nach gelegenheit Ires

wercks, nicht bey einander sein vnd darvber nicht. Befonder das ein iglicher seiner nharung vnd feines hawfs warte, bey vermeidung Irer f. g. straffe.

Zum dreitzehenden, das In der Stadt Soldin Nymant Bir noch wein schencke noch verkauffe, wider ein noch auferhalb der Stadh, er sey dann ein besessen Burger In der Stadt vnd gebe darvon, wie sichs geburt, bey vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn straff.

Zum vierzehenden, das der Rath den gemeinen Burgern In iren sachen gutliche verhorung, guten Bescheid vnd antwort geben, Zu gleich vnd recht schützen vnd schirmen, also das Nymant vorgewaldigt werd, auch vnter sich eyinig sein vnd der Stat sachen eindrechtlich handeln vnd die Burger Irer Irrung vnd gebrechen nach Billigkeit entscheiden, vnd sich nicht parteisch vermercken lassen, wider vmb gifft, gabe, fruntschaft, noch feindschaft willen, sonder yderman widerfahren lassen, so vill billich vnd recht ist. Detsgleichen Richter vnd schoppfen yderman vnuertzogentlichs rechtens verhelffen sollen vnd auch nicht angesehen wider vmb gifft, gabe, fruntschaft noch feintschaft, bey vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren ernste vnd harte straffe.

Zum Funfzehenden, das werck vnd gemein vnd alle einwoner der Stadt Soldin, dem Rat von wegen vnser gnedigsten vnd gnedigen Herrn In allen billichen zimlichen sachen gehorsam sein, frid halten, sich an nymant vergreifen, noch kein gewalt vben, sonder an recht benugen lassen vor dem Radt oder Richter vnd schoppfen, auch nicht versamlung oder gesprech wider den Radt machen, Befonder was sie gebrechen haben, Das sie die durch die vir Oldesten olderlewte vnd zweien von der gemein an den Rath dragen lassen, die sie auch geduldiglich horen vnd nach Billigkeit guten Bescheid geben sollen. Es soll auch kein Burger dem andern mit geistlichen oder andern frembden gericht nicht surnemen, Befonder sich der gericht vor dem Radt, Richter vnd schoppffenn gebrauchen, bey vnser gnedigsten vnd gnedigen Herren ernste straffe.

Zum Sechtzehenden, das der Radt der Stat Soldin nach Irer gelegenheit gute ordenung machen, des fewers halben, das ein iglicher Burger sein fhewerfett vnd fhewer In guter verwharung vnd hwte halte vnd nicht verfewmlich damit vmbgee, auch mit seinem gefinde ernstlich also bestellen, damit vnser gnedigste vnd gnedige herren In felbs vnd Iren nachpuren deshalb kein schad entste vnd das ein iglicher Burger In seinem Hawfs eyne letter, ein oder zwen lederne eyimmer hab. Item, das der Rath fhewer Hacken vff dem Rathwfs bestelle, so fhewer In der Stadt entfunde, das man zu retten vnd zu leschen geschickt. Item, so bey ymant von verfewmlichkeit wegen oder sunst fhewer anqueme, das der von stundt ein gerucht mache bey einer pene, damit man zeitlich zu dem lüschen kommen kann.

Zum Siebentzehenden, das ein iglicher sein Harnisch vnd wher rustig halte, vnd alletzeit zur wehre geschickt sey, er sei Burgermeister, Ratman oder Burger.

Zum Achtzehenden, das der Rath vleissig vnd getrewlich vffsehn, das rechte mafs In der Stadt mit Bir vnd wein schencken, rechte gewicht vnd ellen gehalten werden, bei einer zimlichen Billichen straff, damit dem armen als dem Reichen vor sein gelt gleich geschee.

Zum Newntzehenden, das der Radt getrewlich vnd fleissig vffsehen haben vnd mit ernst daran sein, das die Becker, brwer, fleischer, schuster, sneider vnd andere hantwercker das gemeine volck wider Billigkeit nicht Besweren, auch das die Cramer, einwoner vnd frombde gute vnstraffbar whar fhwren vnd mit betrieglichkeit nicht vmbgeen, bei verlust derselben whar, wo ymant In den stucken allenthalben verfewmlich vnd In betrieglich befunden, dieselben nach billigkeit zu straffen.

Zum zwentzigsten, das es In der Stadt mit kauffen vnd verkauffen an korn, fleisch, vischen

vnd allen andern den armen als dem Reichen gehalten werd vnd iglich Burger frey stee, nach seiner notturfft zu kauffen.

Zum Einvndzweyzigsten, das der Radt der Stadt mewe, graben, thurm, weichhwasser, thor, Stege, Bruggen, Dhemme, steinwege vnd ander gebewde, aufs vnd In der Stadt, In wehren halten, die bevestigen, pawen vnd bessern vnd In keinen weg verfallen lassen, angesehen, was der Herrschaft vnd Inen selbs daran gelegen: vnd wo der Rath nicht fouil in vorrat vnd vermogen were, soll werck vnd gemein auf ansuchen des Rats ein zimlich Schos dartzu geben, das arm vnd reich, ein iglicher nach seinem vermogen, tragen soll. Detsgleichen Iren Harnisch, Buchffen, armbrust, spies vnd ander wehr rustig halten vnd damit In geraitchaft sitzen, wenn es die notturft erfordert, das sie geschickt befunden werden.

Zum Zweyvndzweyzigsten, das die kirchvetter alle Jar irer handlung, einnehmen vnd aufgebens, dem Radt rechnung thun vnd den kirchen zum Besten handeln, pawen vnd Bessern, damit verdechtligkeit verpleybe.

Zum dreyvndzweyzigsten, das der Radt der Stadt Soldin nymant frey hewfser noch wonung gestat, noch gebe, sie sein geistlich oder werntlich, one wissen vnd willen werck vnd gemein.

Furder ist vnser gnedigster vnd gnediger Hern Beuelch, so die Burger Liggende grunde, als haws, Hoff, Ecker, wyfsen vnd anders kauffen vnd verkauffen, das alsdann der verkawffer dem kawffer dieselben vor Richter vnd schoppfen In gehegten gedinge vffgebe, abtrette vnd In das Stat- oder Schoffen Buch zuschreyben lasse, damit soliche erbguter In Burger recht bleyben vnd nicht verbißert werden, vnd das man wissen mag, wo man die finden soll: wo aber soliche vffgabe vor dem gehegten gedinge nicht geschee, dem soll man an dene erbgutern keiner besitzung noch gewehr gestendig sein. Es sollen auch die Erbguter nymant zugeschrieben werden noch vffgegeben werden, dann den so burger zu Soldin sein vnd sunst nymands frembs, weder geistlich noch werntlich: vnd der oder dieselben, so die liggende grunde zugeschrieben sein, Es sey haws, hoff, Acker, wyfsen vnd anders, In Burger recht gelegen, sollen darvon schoffen, thun vnd geben, wie von andern gutern geschicht, sie gehorn geistlich oder werntlich, damit die Burden gleich getragen werden. Wo sich aber ymant In dem widerfessig halten worde, soll man pfandenn wie sich gepurt.

Es soll auch nymant vergont noch gestat werden, vff sein behawfung gelt zu nehmen vnd Zins darvon verschreyben zu lassen; wo es aber dar vber geschee, soll krafftlos sein vnd nicht stat habenn, verwaltung der Stadt zuorkommen.

Disse obberurte Arttichel sollen von Rath, werck vnd gemein one alle behelff vnd einrede gehalten werden, wo aber ymant sich daran vngheorsam vnd vorsewmlich ertzaigten, wollen ire gnaden an lieb vnd gut straffen, sich ydermann darnach wissen zu richten. Zu vrkunt etc. actum am tag Calixtj.

Nach dem Schurm. Lehnscopialbuche XXXI, 173—178.